

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.		EAP.					
Bgm		0 7. März 2025				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

angeschlagen, am 7.3.25
abgenommen, am 25.3.25



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/32288/551/39-2025

Datum
04.03.2025

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Hinterglemm Bergbahnen GesmbH, Beschneiungsanlage Hochalm;

- 1) Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für diverse Anlagenerweiterungen sowie Abänderungen im Zuge der Ausführung zu den unter Punkt 2) angeführten Bescheiden;
- 2) Überprüfung der Bescheide vom 14.03.2003, Zahl 1/01/32288/99-2003, 29.05.2018, Zahl 20701-1/32288/418-2018 und 05.06.2018, Zahl 20701-1/32288/420-2018, nachträgliche Bewilligung von erfolgten Abweichungen und Abänderungen sowie Löschung von nicht ausgeführten Anlagenteilen;
- 3) Wiederverleihung der Bescheide vom 14.03.2003, Zahl 1/01/32288/99-2003, 15.11.2006, Zahl 1/01/32288/120-2006 (überprüft am 10.08.2009, Zahl 205-1/32288/152-2009) und 29.05.2018, Zahl 20701-1/32288/418-2018;

In dieser Angelegenheit wird seitens des Landeshauptmannes von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaunt.

Ort		
Hinterglemm Bergbahnen GmbH, Talstation Seilbahn Zwölferkogelweg 208 5754 Hinterglemm		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Dienstag, 25.03.2025	09:00 Uhr	12er Galerie

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder **gemeinsam** mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine **eigenberechtigte natürliche Person**, eine **juristische Person** oder eine **Personengesellschaft** sein. Personen, die **unbefugt** die Vertretung anderer zu **Erwerbszwecken** betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage **vertraut** sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf **Namen** oder **Firma** zu lauten.

Eine **schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur **berufsmäßigen Parteienvertretung** befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte **Angehörige**, **Haushaltsangehörige**, **Angestellte** oder durch uns bekannte **Funktionäre/Funktionärinnen** von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren **Vertretungsbefugnis** besteht oder
- ▶ wenn Sie **gemeinsam** mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die **Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Hinterglemmer Bergbahnen GesmbH, Beschneiungsanlage Hochalm

A.) Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

1. Erweiterung und Änderung der Beschneiungsanlage Hochalm durch im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - a) Errichtung und Betrieb der Transportleitung I;
 - b) Errichtung und Betrieb der Feldleitung IIc;
 - c) Errichtung und Betrieb der Transportleitung III;
 - d) Erweiterung Stichleitung III West;
 - e) Erweiterung Stichleitung III Ost;
 - f) Errichtung und Betrieb der Transportleitung IX;
 - g) Neuerrichtung und Betrieb des Schachtes I A;

Ansuchen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfung
2. Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Salzburg vom 05.06.2018, Zahl 20701-1/32288/420-2018 durch folgende Maßnahmen im Zuge der Ausführung:
 - a) Änderung des Rohrdurchmessers bei der Transportleitung IIb (DN 200 PN 63 Stahl anstatt DN 250 PN 63 Stahl)
 - b) Änderung des Rohrdurchmessers bei der Transportleitung X (DN 250 PN 100 Guss anstatt DN 300 PN 100 Guss)
 - c) 9 zusätzliche Feldleitungsabgänge an den Feld- bzw. Transportleitungen I, II, IIb, III, IVb, IX, X und VI
 - d) Änderungen an den Umbauten der Pumpstation Hochalm II
 - e) Änderungen an den Umbauten der Pumpstation Hochalm I
 - f) Änderungen an der Pump- bzw. Verteilerstation Sonnhof
 - g) Änderung der Pump- bzw. Verteilstation Spieleck

- h) Einlaufschacht bei Mündungsbauwerk Nordost aus dem Jahr 2022 am Retentionsbecken Hochalm I
 - i) Diverse Änderungsmaßnahmen beim Beschneigungsspeicher Hochalm II (z.B. Hochwasserentlastung, Stauziel, Sicherungsmaßnahmen Einschnittsböschung)
- Ansuchen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfung**

B.) Überprüfungsverfahren

1. Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 14.03.2003, Zahl 1/01/32288/99-2003 wasserrechtlich bewilligten Anlagenteile im Wesentlichen wie folgt:
 - a) Feldleitungen der Ausbaustufen IV/1999 für die Sonnhof-Abfahrt oberer Teil;
 - b) Feldleitungen der Ausbaustufen V/2000 für die Spieleck-Abfahrt oberer Teil;
 - c) Feldleitungen der Ausbaustufen VI aus Projekt 2001 für die Verbindung Rosswaldhütte-Sonnhof;

2. Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29.05.2018, Zahl 20701-1/32288/418-2018, wasserrechtlich bewilligten Anlagenteile im Wesentlichen wie folgt:
 - a) Feldleitungen der Ausbaustufen I bis III;
 - b) Untere Wasserfassung Hochalmgraben;
 - c) Wasserfassung Martengraben;

3. Teilüberprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 05.06.2018, Zahl 20701-1/32288/420-2018, wasserrechtlich bewilligten Anlagenteile im Wesentlichen wie folgt:
 - a) Vergrößerung des Speicherteiches Hochalm II;
 - b) Hilfsbauwerke Speicherteich Hochalm II;
 - c) Pumpstation Hochalm III;
 - d) Umbauten in der Pumpstation Hochalm II;
 - e) Umbau der Pumpstation Hochalm I für das Retentionsbecken;
 - f) Schieberstation Hochalm III;
 - g) Umbauten an der Schieberstation Hochalm II;
 - h) Änderung des Verwendungszweckes des Speicherteiches Hochalm I zu Retentionsbecken Hochalm I;
 - i) Wasserfassungen Walleger Graben;
 - j) Wasserfassung Zufluss-System Gerinne West;
 - k) Umbauten an der Wasserfassung Zeisergraben Seitenast;
 - l) Wasserfassung Zeisergraben Hauptast (neue Lage);
 - m) Umbauten an der Wasserfassung unterer Hochalmgraben;
 - n) Überleitung Retentionsbecken Hochalm I zu Speicherteich Hochalm II;
 - o) Feldleitungen der Ausbaustufen X;

Allfällige nachträgliche Bewilligung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten geringfügigen Abweichungen;

Ansuchen um Überprüfungsfeststellung gemäß § 121 WRG

C.) Teillöschungsverfahren

Löschung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 05.06.2018, Zahl 20701-1/32288/420-2018, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für die Obere Wasserfassung Hochalmgraben samt den hierfür erforderlichen Anlagenteilen aufgrund der Unterlassung der Inangriffnahme des Baues binnen der im Bewilligungsbescheid hierzu bestimmten Frist;

Löschungsverfahren

D.) Verlängerung der Fertigstellungsfrist

Ansuchen um Verlängerung der Fertigstellungsfrist für die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 05.06.2018, Zahl 20701-1/32288/420-2018 für folgende wasserrechtlich bewilligten Anlagenteile:

1. Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe XI inkl. Feldleitung XI und Zapfstellen im Bereich Spieleck-Abfahrt Mitte;
2. Pumpensätze D und E in der Schieberstation Hochalm III mit allen zugehörigen Bauteilen;
3. Kühlstrecken E und F in Pumpstation Hochalm III mit allen zugehörigen Bauteilen;
4. Pumpensätze B und C in Pumpstation Hochalm III mittleres Pumpwerk mit allen zugehörigen Bauteilen;
5. Pumpensatz C in Pumpstation Hochalm III oberes Pumpwerk mit allen zugehörigen Bauteilen;

Ansuchen um Verlängerung der Fertigstellungsfrist

E.) Wiederverleihung

Ansuchen um Wiederverleihung der mit Bescheiden des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau von Salzburg vom 14.03.2003, Zahl 1/01/32288/99-2003, 15.11.2006, Zahl 1/01/32288/120-2006, überprüft am 10.08.2009, Zahl 205-1/32288/152-2009, 29.05.2018, Zahl 20701-1/32288/418-2018 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung im Wesentlichen für den Betrieb folgender erforderlicher Anlagenteile im Bereich Hochalm:

1. Bestand und Betrieb der Feldleitungen der
 - a) Ausbaustufen I bis III;
 - b) Ausbaustufen IV/1999 für die Sonnhof-Abfahrt oberer Teil;
 - c) Ausbaustufen IV/Verlängerung;
 - d) Ausbaustufen V/2000 für die Spieleck-Abfahrt oberer Teil;
 - e) Ausbaustufen VI aus Projekt 2001 für die Verbindung Rosswaldhütte-Sonnhof;
 - f) Ausbaustufen VII;
 - g) Ausbaustufen VIII;
2. Bestand und Betrieb der Pumpstation Hochalm II;
3. Bestand und Betrieb der unteren Wasserfassung Hochalmgraben;
4. Bestand und Betrieb der Wasserfassungen Martengraben;

Ansuchen um Wiederverleihung

- **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm

Die Parteien können in die Projektunterlagen, Projekt der ILF CONSULTING ENGINEERS AUSTRIA GMBH vom 09.11.2023, ergänzt am 13.02.2025, GZ I295-ILF, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

- **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Ihre Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

- **Allgemeine Hinweise**

- ▶ Als Partei beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Saalbach-Hinterglemm**
 - Verlautbarung unter der Internetseite <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

- **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für den Landeshauptmann:

Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur